
S 9 RJ 494/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 494/98
Datum	31.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 255/99
Datum	19.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 31. August 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1.1.1931 geborene Kläger erlernte bis 1965 den Beruf eines Malers, den er bis zu seiner Armeezeit ausübte. Nach der Armeezeit war er zunächst als Lager- und Transportarbeiter, dann Kranfahrer, Farbspritzer und Betriebshandwerker tätig. Von 14.08.1978 bis 14.09.1982 war er Rangierleiter bei der R 1, anschließend Hausmeister und Gärtner, dann Produktionsarbeiter. Ab 24.05.1986 war er wieder als Rangierleiter bei der B 1 tätig, ab April 1992 dann als Blockwärter.

Mit einer am 08.09.1978 bestandenen Prüfung erlangte der Kläger die Befähigung zum Rangiarbeiter und Schrankenwärter im Bahnhof B 1. Nach

einem Lehrgang vom 27.02. bis 23.12.1980 bestand der Kl ger die Pr fung zum Rangierleiter. Am 03.06.1981 wurde ihm die Bef higung eines Zugf hrers f r die Begleitung der Z ge nach und von allen Anschlu bahnen des Bahnhofs sowie zwischen B   und L   bzw. V  -   zuerkannt.

Im M rz 1994 beantragte der Kl ger eine Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 02.09.1994 abgelehnt. Den hiergegen eingelegten Einspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.04.1995 zur ck. Die zun chst erhobene Klage nahm der Kl ger in der m ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts Chemnitz vom 28.11.1996 zur ck. Bereits w hrend des Klageverfahrens war der Kl ger mit Ablauf des 31.07.1995 aus dem Besch ftigungsverh ltnis mit einer  bertarifvertraglichen Abfindung ausgeschieden.

Am 14.04.1997 beantragte der Kl ger erneut die Gew hrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit. Die Beklagte wertete ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der R   vom 21.01.1994, einen Bericht des Krankenhauses D   vom 25.08.1994, weitere Berichte des Medizinischen Dienstes der R   vom 28.10.1994 und 24.01.1995 aus. Die Beurteilungen gingen aus von einem Zustand nach Perforation eines Sigmavertikels mit Sigmaresektion und Ileumteilresektion, Zustand nach passagerer Coecostomie, Zustand nach Appendektomie, chologische Diarrhoe, Analekzem.

Im Auftrag der Beklagte erstellte am 19.08.1997 der Chefarzt Prof. Dr. P   des Krankenhauses D  , Medizinische Klinik, ein Gutachten  ber den Kl ger. Er f hrte aus, dass endoskopisch und histologisch kein Anhalt f r einen Morbus Crohn best nde. Im Vordergrund der klinischen Beschwerden st nden starke krampfartige Bauchschmerzen und durchf llige St hle. Die auff lligen organischen Befunde seien vergleichsweise nur geringgradig ausgepr gt. Auch unter der Ber cksichtigung von zwei abdominalen Operationen werde die Erwerbsf higkeit nicht gemindert. Am 25.06. und 29.09. erstattete die Allgemeinmedizinerin Dr. K   ein sozialmedizinisches Gutachten. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Erwerbsf higkeit um 30 % gemindert sei. Der Kl ger k nne leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichten. Seinen Beruf als Blockw rter und die Verweisungst tigkeit als Materialausgeber k nne der Kl ger vollschichtig aus ben.

Mit Bescheid vom 05.12.1997 wies die Beklagte den Rentenanspruch ab. Der Kl ger sei weder berufs- noch erwerbsunf hig im Sinne der [    43](#) und [44](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Er k nne als Blockw rter bzw. als Materialausgeber vollschichtig t tig sein.

Hiergegen legte der Kl ger Widerspruch ein. Er lie  vortragen, dass er nicht mehr in der Lage sei, eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszu ben. Urs chlich hierf r sei das bekannte Darmleiden. Der Widerspruchsf hrer leide an st ndigen Durchf llen und st ndiger Schw che. Er sei in seinem ganzen Wesen geschw cht und verlangsamt, so dass er keiner regelm  igen Arbeit nachgehen k nne. Den Widerspruch wies die Beklagte nach Anh rung des B

âarztes mit Bescheid vom 25.06.1998 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei nicht berufsunfÃ¤hig und auch nicht erwerbsunfÃ¤hig. Der Gesundheitszustand sei grÃ¼ndlich und umfassend geprÃ¼ft worden. Nach dem Ergebnis der Ã¤rztlichen Untersuchungen kÃ¶nnten leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichtet werden. Damit kÃ¶nne der Beruf als BlockwÃ¤rter vollschichtig ausgeÃ¼bt werden.

Hiergegen richtet sich die am 23.06.1998 beim Sozialgericht Chemnitz (SG) erhobene Klage, mit der das Ziel der RentengewÃ¤hrung weiterverfolgt wird. Das SG holte Befundberichte bei der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. Sch. â, dem Praktischen Arzt DM Kr. â, der Internistin Dr. M. â sowie ein Arbeitsamtsgutachten vom 29.08.1995 ein. In einer Arbeitgeberauskunft vom 10.11.1998 teilte die D. â B. â mit, dass der KlÃ¤ger von Mai 1986 bis Ende MÃ¤rz 1992 als Rangierleiter und danach bis 31.07.1994 als BlockwÃ¤rter tÃ¤tig gewesen sei. Zu seinen Aufgaben hÃ¤tte die Bedienung einer Schranke (elektrischer Antrieb), Beteiligung am Zugmeldeverfahren, Zugbeobachtung, Fahrkartenverkauf und Gleisbildschirmbedienung gehÃ¶rt. Die Arbeiten seien als leicht einzustufen. Die TÃ¤tigkeit sei nach Gruppe 4 des Entgelttarifvertrages bewertet gewesen.

Das SG holte weiter ein Gutachten der Psychiaterin und Neurologin Dr. H. â ein, das am 29.04.1999 erstattet wurde. Die Gutachterin kam zu folgenden Diagnosen:

- â psychovegetativ-psychosomatisches Syndrom, depressiv ausgestaltet im Rahmen einer neurotischen Entwicklung,
- â degeneratives HalswirbelsÃ¤ulensyndrom mit nachweisbarer SchÃ¤digung des Nervus medianus und Nervus ulnaris beidseits,
- â Kombinationskopfschmerz,
- â Nikotinmissbrauch,
- â Zustand nach operativer Behandlung von Perforationen und Sigmadivertikeln mit Sigmaresektion und Ileumresektion,
- â chologische Diarrhoe,
- â Analekzem,
- â Oesophagitis I,
- â Nephrolithiasis (anamnestisch),
- â HypertriglyceridÃ¤mie,
- â Verdacht auf Nahrungsmittelallergie.

Bei dem KlÃ¤ger zeige sich ein Ã¼ber Jahre sich hinziehendes Beschwerdebild. Die QualitÃ¤t der somatischen Beschwerden ergebe sich aus den erhobenen neurologischen und psychopathologischen Befunden sowie den begleitenden technisch-diagnostischen Untersuchungsbefunden. Die kÃ¶rperlichen Defizite seien von den Vorgutachtern als lediglich qualitativ einschrÃ¤nkend beschrieben worden. Bei dem vorliegenden psychopathologischen Geschehen handele es sich um eine StÃ¶rung, die vom sekundÃ¤ren Krankheitsgewinn unterhalten werde. Ein echter Leidensdruck werde typischerweise nicht beschrieben. Anstelle des Leidensdrucks finde sich aber ChronizitÃ¤t. Die in den frÃ¼heren nervenÃ¤rztlichen Untersuchungen festgestellte hypochondrische Neurose mit depressiven Anteilen kÃ¶nne bestÃ¤tigt werden. Es liege damit eine erhebliche somatoforme StÃ¶rung vor. Eine Neurose hÃ¤tte aber nur Krankheitswert, wenn bewiesen werden kÃ¶nne, dass die krankheitsbedingten Hemmnisse willentlich nicht Ã¼berwindbar seien. Aus

dem Sozialbericht und der Vorgeschichte des KlÄxgers gehe hervor, dass dieser in seiner Freizeit und in seinem Alltag wesentlich nicht eingeschrÄxnkt sei. Es sei deshalb auf dem allgemeinen Leistungsmarkt von einem Leistungsrest auszugehen, der durchaus qualitative EinschrÄxnkungen, aber wenig quantitative EinschrÄxnkungen zulasse. Damit kÄ¶nne der KlÄxger leichte, gelegentlich mittelschwere kÄ¶rperliche Arbeiten vollschichtig verrichten. Akkordarbeit und Nachtarbeit seien zu vermeiden, ebenfalls Zwangshaltungen fÄ¼r die WirbelsÄxule. Seit der letzten Untersuchung im Rentenverfahren habe sich der Gesundheitszustand keinesfalls verschlechtert. Es sei eine gewisse Besserung eingetreten. Die AuffÄxlligkeiten besÄxÄ¶en nur einen geringen sozialmedizinischen Krankheitswert. Der KlÄxger kÄ¶nne als BlockwÄxrter und als PfÄ¶rtner vollschichtig tÄxtig sein. Die therapeutischen MÄ¶glichkeiten seien keinesfalls ausgeschÄ¶pft. Die DurchfÄ¼hrung eines psychosomatischen Heilverfahrens wÄxre von Vorteil. Voraussetzung sei allerdings, dass der KlÄxger motiviert mitarbeite. Er solle mÄ¶glichst rasch in den Arbeitsprozess wieder eingegliedert werden. Die zur Ä¶berwindung der GesundheitsbeeintrÄxchtigungen notwendige Willensanspannung sei dem KlÄxger zumutbar. Er benÄ¶tige hierzu jedoch Äxrtzliche Hilfe. Die WegefÄxhigkeit sei nicht beeintrÄxchtigt. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 31.08.1999 abgewiesen. Nach [Ä§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) sei ein Versicherter berufsunfÄxhig, wenn seine ErwerbsfÄxhigkeit infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder SchwÄxchen seine kÄ¶rperlichen und geistigen KrÄxfte auf weniger als die HÄxlfte derjenigen eines kÄ¶rperlich oder seelisch gesunden Versicherten mit Äxhnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄxhigkeiten gesunken sei. Der Kreis der TÄxtigkeiten, nach denen die ErwerbsfÄxhigkeit eines Versicherten zu beurteilen sei, umfasse alle TÄxtigkeiten, die seinen KrÄxften und FÄxhigkeiten entsprÄxchen und die ihm unter BerÄ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes unter den besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÄxtigkeit zugemutet werden kÄ¶nnnten. FÄ¼r die Frage, welche TÄxtigkeiten einem Versicherten zuzumuten seien, habe das Bundessozialgericht (BSG) ein Schema entwickelt, nach dem die Arbeiterberufe in mehrere nach ihrer QualitÄxt hierarchisch geordneten Gruppen aufzugliedern seien. Unterste Gruppe sei die der Ungelernten, dann folge die Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten und dann die Gruppe des gelernten Facharbeiters. DarÄ¼ber stehe die Gruppe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion (BSG in SozR 2200 [Ä§ 1246 RVO Nrn. 132 und 137](#)). Als zumutbaren beruflichen Abstieg lasse das BSG einen Abstieg in die nÄxchst niedrigere Gruppe zu.

Beruf des KlÄxgers sei der Beruf eines BlockwÄxrters. Diesen Beruf kÄ¶nne der KlÄxger nicht mehr verrichten. Nach dem Gutachten der SachverstÄxndigen Dr. H. â¶; kÄ¶nne der KlÄxger leichte und mittelschwere kÄ¶rperliche Arbeiten in wechselnder KÄ¶rperhaltung im Freien und in geschlossenen RÄxumen verrichten. Wegen beginnender HalswirbelsÄxulenverÄxnderungen sollten Zwangshaltungen fÄ¼r die WirbelsÄxule und Ä¶berkopfarbeiten vermieden werden. Wegen der SchlafstÄ¶rungen sei Nachtarbeit ungÄ¼nstig und Akkordarbeit ebenfalls. Die LeistungseinschÄxtzung der SachverstÄxndigen sei Ä¼berzeugend und aufgrund der von ihr erhobenen und verwendeten Befunde auch nachvollziehbar. Auch wenn nach den Ergebnissen im Vorverfahren der KlÄxger nicht mehr als BlockwÄxrter

tätig sein könne, sei nach Überzeugung der Kammer eine solche Möglichkeit doch anzunehmen. Der Kläger sei außerdem in der Lage, die Tätigkeit eines Pförtners vollschichtig zu verrichten. Diese Tätigkeit seien nach der berufskundlichen Auskunft des Landesarbeitsamtes S. 1 vom 13.08.1996 zuzumuten. Aufgabe sei das Überwachen des Personenverkehrs in Eingangshallen oder aus Pfortnerlogen von Betrieben, Behörden oder Krankenhäusern, das Überprüfen von Ausweisen, das Anmelden von Besuchern, das Ausfüllen von Besucherzetteln und das Weiterleiten von Besuchern an die zu besuchenden Stellen oder Personen innerhalb des Betriebs, der Behörde oder des Krankenhauses. Der als Pförtner tätige Mitarbeiter müsse geistig wendig sein, aber eine gute Auffassungsgabe und -fähigkeit verfügen und sich sprachlich ausdrücken können, um mit dem Publikum richtig umgehen zu können. Die Tätigkeit sei leichte körperliche Arbeit im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen und werde überwiegend in geschlossenen Räumen ausgeübt. Sie werde entlohnt zum Beispiel nach dem Lohn- und Gehaltstarif des Groß- und Außenhandels 1998 in der Lohngruppe II. Nach dem Entgelttarifvertrag der DBB werde die Tätigkeit des Blockwärters in der Entgeltgruppe 4 und damit Berufsgruppe der angelernten Arbeitnehmer im oberen Bereich zugeordnet. Damit sei die Tätigkeit eines Pförtners zumutbar, kein zu großer Abstieg. Die Aufgaben entsprächen auch dem aus dem Gutachten ersichtlichen Leistungsvermögen des Klägers. Spezifische gesundheitliche Leistungseinschränkungen lägen nicht vor, so dass dem Kläger der Arbeitsmarkt auch nicht verschlossen sei. Berufsunfähigkeit läge nicht vor. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt sei nach [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) nicht zu beachten. Da Berufsunfähigkeit nicht vorliege, seien auch die weit strengeren Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeit nach [§ 44 SGB VI](#) nicht erfüllt.

Gegen das am 09.09.1999 zugestellte Urteil richtet sich die am 06.10.1999 zum Sächsischen Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung des Klägers. Das Restleistungsvermögen des Klägers sei nicht richtig eingeschätzt. Klärungsbedürftig sei die Frage, ob bei dem Kläger eine chronisch-entzündliche Darmerkrankung (Morbus Crohn) vorliege. Wegen der Durchfallsymptomatik sei der Kläger nicht in der Lage, einer auch nur leichten Tätigkeit nachzugehen. Die ständigen Schmerzen hätten sich auch auf die Psyche des Klägers ausgewirkt. Die neurotische Fehlentwicklung und erhebliche somatoforme Störung könne nicht aufgrund eigener Willensanstrengung überwunden werden. Weiterhin sei die Tätigkeit eines Blockwärters der Berufsgruppe der Facharbeiter zuzuordnen. Die Vergütung der Entgeltgruppe IV des Lohntarifvertrages vom 01.07.1991 entspreche der eines qualifizierten Facharbeiters. Dies ergebe sich aus dem vorgelegten Tarifvertrag. Daraus lasse sich auch entnehmen, dass Rangierarbeiter mit abgeschlossener Verwendungsfortbildung zum Rangierleiter dieser Gruppe zugehörten. Der Kläger habe neben der Verwendungsfortbildung zum Rangierleiter auch die weiterführende Ausbildung zum Blockwärter absolviert.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Chemnitz vom 31.08.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 05.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.06.1998 aufzuheben

und die Beklagte zu verurteilen, dem Kl ger ab 14.04.1997 eine Rente wegen Erwerbsunf higkeit, hilfsweise Berufsunf higkeit zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Dem Kl ger sei es wohl nicht mehr m glich, den Beruf eines Blockw rters auszu ben. Er k nne jedoch auf T tigkeiten eines Pf rtners oder eines Vervielf ltigers verwiesen werden. Die Entlohnung dieser Arbeiten entspreche der Entlohnung von Angelernten. Bei beiden T tigkeiten best nde grunds tzlich die M glichkeit, mehrfach kleine Pausen einzulegen. Der Kl ger sei nicht als Facharbeiter einzuordnen. Er habe nur eine einj hrige Ausbildung absolviert. Die Ausbildung zum Rangierleiter sei als Teilfachausbildung anzusehen. F r die T tigkeit eines Vervielf ltigers ist auf die vorgelegte Arbeitsplatzbeschreibung vom Januar 1995 verwiesen. Vorgelegt ist weiter ein Auszug aus dem Entgelttarifvertrag, der zum 01.01.1994 in Kraft getreten ist, sowie die Arbeitsplatzbeschreibung eines Blockw rters.

Der Senat hat einen Befundbericht der behandelnden  rztin Dr. M   und Entlassungsberichte des Kreiskrankenhauses O   beizugehen sowie auf Antrag des Kl gers ([   109](#) Sozialgerichtsgesetz    SGG -) ein nerven rztliches Gutachten eingeholt, das der Nervenarzt Dr. St  , Chefarzt der Klinik C   in Ch   am 03.02.2001 erstattet hat. Der Gutachter kam unter W rdigung der fr heren Befunde nach eigener Untersuchung und testpsychologischer Diagnostik zu folgenden Diagnosen:

  neurasthenisches Syndrom (ICD 10: F 48.0) auf der Grundlage einer Somatisierungsst rung (ICD 10: F 45.0) bei neurotischer Fehlentwicklung und fixierter Krankheitshaltung,
  degenerative Ver nderungen der Halswirbels ule mit nachweisbarer Sch digung des Nervus medianus und Nervus ulnaris beidseits (mitgeteilt),
  Kombinationskopfschmerz (mitgeteilt),
  Zustand nach chirurgischer Intervention nach Sigmaperforation mit coloilealer Fistel (1991); Divertikulose (mitgeteilt).

Das Beschwerdebild des Kl gers sei in den Rahmen einer neurotischen St rung einzuordnen. Die bestehenden Darmbeschwerden seien zum Teil auf organische Ursachen zur ckzuf hren, w rden jedoch durch psychische Faktoren beeinflusst und in ihrer Relevanz f r den Betroffenen modifiziert. Auf psychischem Gebiet liege eine Gesundheitsst rung vor, die den Einsatz des Versicherten in Erwerbst tigkeiten limitiere. Auswirkungen habe auch die Arbeitsmarktlage. Die objektiv bestehenden Schwierigkeiten bei Vermittlung in eine Arbeitsstelle stabilisierten nicht unwesentlich das chronische Krankheitsverhalten und h hlten das br chige Selbstwertgef hl des Probanden aus. Es sei weiterhin von einem erheblichen sekund ren Krankheitsgewinn auszugehen. Psychisch bedingt sei die Leistungsf higkeit durch ein vermindertes Konzentrations- und Reaktionsverm gen eingeschr nkt. Auf psychiatrischem und

psychotherapeutischem Fachgebiet habe sich der Zustand des Klägers nicht verändert. Wegen der Einschränkungen im Konzentrations- und Reaktionsvermögen sei eine Tätigkeit als Blockwärter nicht mehr realistisch. Insgesamt erschienen Tätigkeiten mit erhöhter Verantwortung für Menschen bzw. Sachwerte als ungeeignet. Der Kläger könne leichte bis gelegentlich mittelschwere körperliche Arbeiten im Freien und in geschlossenen Räumen ohne erhöhte Anforderungen an das psychophysische Leistungsvermögen vollschichtig ausführen. Auszuschließen seien Überkopfarbeiten, schweres Heben und Tragen, Arbeiten im Akkord und an bewegten Maschinen. Geeignet erscheine eine abwechslungsreiche Beschäftigung teils im Sitzen, Stehen und Gehen ohne anhaltende statische Momente sowie mit der Möglichkeit zusätzlicher Pausen von ca. 10 min alle zwei Stunden. Die Wegefähigkeit sei nicht eingeschränkt. Die Fragen nach bestehenden Einschränkungen wurden wie folgt beantwortet: ☐ Leistungsmotivation: keine, ☐ Merk- und Konzentrationsfähigkeit: weniger gut ausgeprägt = unterdurchschnittlich bis durchschnittlich, ☐ Verantwortungsbewusstsein und Gewissenhaftigkeit: gut ausgeprägt/genau = durchschnittlich, ☐ Selbstständigkeit des Denkens und Handelns: verlangsamt/weniger gut ausgeprägt = unterdurchschnittlich und durchschnittlich, ☐ Unterscheidungs- und Beurteilungsvermögen: gut ausgeprägt = durchschnittlich, ☐ Reaktionsvermögen und Umstellfähigkeit: durchschnittlich, ☐ praktische Anständigkeit und Findigkeit: gut ausgeprägt = durchschnittlich, ☐ Ausdauer: ausreichend ausgeprägt = noch durchschnittlich, ☐ Anpassungsfähigkeit an den technischen Wandel: unterdurchschnittlich bis durchschnittlich, hier zur Berücksichtigung: Einschränkungen im figuralen Bereich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten aus beiden Rechtszügen sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte und zulässige Berufung, [§§ 144, 151, 153 SGG](#) erweist sich als unbegründet. Der Kläger ist durch die bisherigen Entscheidungen nicht in seinen Rechten verletzt. Er hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) oder Erwerbsunfähigkeit (EU).

Maßstab der Beurteilung sind die [§§ 43, 44 SGB VI](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung, da es um einen Leistungsfall von 1997 geht.

BU liegt nach [§ 43 SGB VI](#) vor, wenn die Erwerbsfähigkeit von Versicherten wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fertigkeiten gesunken ist. Die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er aus einer Erwerbstätigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Berufsweg und nach seinem Gesundheitszustand zumutbar verwiesen werden kann (Bundessozialgericht ☐ BSG -, Urteil vom 28.02.1963 ☐

Den Beruf eines Blockwärters kann der Kläger nicht mehr ausüben. Aufgrund seiner Konzentrationsstörungen kann nicht gewährleistet werden, dass er während einer vollen Schicht die dauernde Konzentration aufbringt, um laufend Fahrwege von Zügen zu verfolgen, Weichen zu öffnen und zu schließen und Züge zu melden. Die Verantwortung für das Leben und die Gesundheit der Zuginsassen und die wertvolle Technik kann ihm nicht mehr übertragen werden.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Kläger berufsunfähig wäre. Vielmehr sind Verweisungstätigkeiten für ihn vorhanden. Wesentlich für die Frage, auf welche Tätigkeiten der Kläger verwiesen werden kann, ist die Wertigkeit seines bisherigen Berufs. Die Überprüfung der hierzu vorgelegten Unterlagen ergibt, dass für den Kläger nicht, wie ursprünglich angenommen, das für Arbeiter entwickelte Schema gilt. Die Bediensteten der B 1 sind in dem für den Kläger betreffenden Bereich den Angestellten zuzurechnen. Es ist also das in Anlehnung an die Rechtsprechung im Arbeiterbereich entwickelte Schema zu nutzen.

Zur Frage, welche Tätigkeiten einem Versicherten zugemutet werden können, hat das BSG ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt, nach welchem, in Anlehnung an das für die Arbeiterrentenversicherung, die Angestelltentätigkeiten in ungelernte Angestelltentätigkeiten, Tätigkeit mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren und Tätigkeit mit einer längeren Ausbildung (durchschnittlich drei Jahre) eingeteilt sind (vgl. BSGE 48, 203 ff., BSG SozR [Â§ 1246 RVO Nr. 103](#)).

Jeder Angestellte kann, wenn es um zumutbare Verweisungstätigkeiten geht, jeweils auf Tätigkeiten verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Angestellter mit beruflicher Ausbildung kann demnach auf Anlertätigkeiten, ein angelernter Angestellter auf ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden usw.

Der Beruf eines Blockwärters ist der Stufe eines angelernten Angestellten im mittleren bis oberen Bereich zuzuordnen. Der Kläger hat zwar eine Berufsausbildung. Diese hat mit der Tätigkeit bei der B 1 jedoch nichts zu tun. Eine Ausbildung zum Reichsbahnfacharbeiter oder im Verkehrsdienst hat er nicht absolviert. Er hat vielmehr nur an Kursen teilgenommen, ist demgemäß für seine Aufgabe als Rangierleiter angelernt worden. Diese Kurse umfassten nicht ganz ein Jahr. Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Blockwärter setzt weiterhin nicht die Ausbildung zum Rangierleiter voraus. Aus dem übergebenen Verzeichnis der Entgeltgruppen ist zu entnehmen, dass in die Stufe E 4 Blockwärter und Rangierer eingruppiert sind. Der Rangierleiter gehört somit zu einer höheren Gruppe, kann damit nicht Voraussetzung für die Tätigkeit als Blockwärter sein. Die Tätigkeit als Blockwärter und die vorherige als Rangierleiter können nicht in die Gruppe der Facharbeiter eingereiht werden. Der Kläger hat keine reguläre Ausbildung mit einer Dauer von über 2 Jahren oder eine gleichgestellte Ausbildung als Reichsbahnarbeiter durchlaufen. Er hat vielmehr nur Kurse absolviert, die dem Anlernen dienten, hat die Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit auch nur für den näheren Bereich des Bahnhofes B 1- 1 erworben.

Die Ausführungen des Prozessbevollmächtigten des Klägers zur tariflichen Eingruppierung gehen fehl. Die von ihm vorgelegten Unterlagen gehören zu dem Tarifvertrag, der ab 01.01.1991 gültig war. Er ist mit Inkrafttreten des Entgelttarifvertrages zum 01.01.1994 außer Kraft getreten.

Eine Verweisung des Klägers ist auf die Tätigkeit als Vervielfältiger möglich. Nach der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung ist Aufgabe die Herstellung von Lichtpausen, Fotokopien, einfarbigen Vervielfältigungen und sonstigen Vervielfältigungserzeugnissen einschließlich der Weiterbearbeitung, Wartung und Pflege der Maschinen, Verwaltung und Beschaffung der Vervielfältigungsmaterialien, Aufbewahren und Lagern der Arbeitsmaterialien und Vervielfältigen mit Lichtpaustechniken. Es handelt sich hierbei um leichte körperliche Arbeiten in geschlossenen und temperierten Räumen. Die Tätigkeit wird im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen ausgeübt. Die zu bedienenden Maschinen sind nicht gefahrgeneigt. Es ist nur eine durchschnittliche allgemeine Auffassungsgabe und Lernfähigkeit sowie durchschnittliche Hand- und Fingergeschicklichkeit erforderlich. Gefordert wird eine gute Wahrnehmungsgenauigkeit, die bei dem durchschnittlichen Verantwortungsbewusstsein, Beurteilungsvermögen und der durchschnittlichen Anständigkeit anzunehmen ist. Eine entsprechende Tätigkeit ist im Tarifvertrag der D 3- B 3 in Entgeltgruppe 3 aufgeführt. Im Manteltarifvertrag des Bundes sind Vervielfältiger in die dortige Lohngruppe II eingruppiert. Im Manteltarifvertrag der Arbeiter der Länder erfolgt Eingruppierung in Lohngruppe IIa. Im BAT sind Vervielfältiger in Vergütungsgruppe X genannt. Da die Tätigkeiten in den Tarifverträgen ausdrücklich genannt sind, ist davon auszugehen, dass sie in genügender Menge auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind. Die Tätigkeit erlaubt es dem Beschäftigten auch in gewissem Umfang, seine Arbeitszeit so einzuteilen, dass er immer wieder kurze Pausen einlegen kann. Die geforderten zusätzlichen Pausen sind damit in der Regel möglich.

Da für den Kläger demgemäß ein Verweisungsberuf zur Verfügung steht, ist er nicht berufsunfähig im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. Ihm steht daher kein Anspruch auf Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente zu. Da der Kläger nicht berufsunfähig ist, erfüllt er erst recht nicht die strengereren Voraussetzungen für den Erhalt einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach [§ 44 SGB VI](#) a.F.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach [§ 43 SGB VI](#) der nun gültigen Fassung, da er vollschichtig tätig sein kann, er damit mehr als sechs Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Aus all diesen Gründen war daher die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 SGG](#). Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor, [§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024